

# **AG\_VERWALTUNGSGERICHT AGVE\_2003\_76 vom 19. November 2003**

AG Verwaltungsgericht, 2003-11-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_verwaltungsgericht\\_AGVE\\_2003\\_76](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_AGVE_2003_76)

FR: AG\_VERWALTUNGSGERICHT AGVE\_2003\_76 du 19 novembre 2003

IT: AG\_VERWALTUNGSGERICHT AGVE\_2003\_76 del 19 novembre 2003

## **Regeste**

Beschwerde, aufschiebende Wirkung. - Der vorsorgliche Entzug der aufschiebenden Wirkung durch die verfügende Behörde (§ 44 Abs. 1 VRPG) muss begründet werden.

## **Erwägungen**

### **E. 2**

a) Das Baudepartement stellt auf S. 2 seines Entscheids fest, die heutige Beschwerdeführerin habe sich im vorinstanzlichen Verfahren weder zur Verwaltungsbeschwerde vernehmen lassen noch habe sie sich als Partei erklärt; anlässlich der Augenscheinsverhandlung vom 4. November 1999 seien ihre Vertreter nochmals über die Bedeutung einer mangelnden Parteistellung in Kenntnis gesetzt und in der Folge als Auskunftspersonen behandelt worden. Die Beschwerdeführerin bestreitet diese Darstellung und begründet ausführlich, warum sie am vorinstanzlichen Verfahren als Partei beteiligt war und demzufolge zur Erhebung einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde legitimiert ist. Das Baudepartement hält an seiner Version fest und ersucht das Verwaltungsgericht, die Frage der Parteistellung der Beschwerdeführerin zu entscheiden. b) aa) Die Beschwerdelegitimation (§ 38 Abs. 1 VRPG) setzt neben der materiellen Beschwerde (diese ist hier offenkundig gegeben) auch eine solche im formellen, prozessualen Sinne voraus. Diese

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.